

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 16.03.1844 publ. 21.03.1844

Hat die Gräflich Bentincksche Behörde außerdem auf einer solchen Abschrift bezeugt, daß die Urschrift an ein Landesherrliches Amt, und an welches, sie gesandt worden, so ist diese Abschrift von der Landesherrlichen Behörde, bei welcher die Einreichung geschehen mögte, auch ohne vorgängige Belegung mit Stempelpapier anzunehmen und zu berücksichtigen.

## §. 4.

Gleich nach dem Empfange einer solchen, auf schlichtes Papier geschriebenen, Urkunde hat das Landesherrliche Amt derselben den verordnungsmäßigen Stempelbogen anzuheften, und den Betrag, mit den Kosten der Eintragung in sein Urkundenbuch, unter den Sporteln zu Lasten der Partei zu notiren, welche nach §. 15. der Redaction der Stempelpapierverordnung zur Zahlung verpflichtet ist. Die geschehene Belegung ist auf den demnächst ertheilten Abschriften zu bekunden.

14) Bekanntmachung des Generaldirectorii des Armenwesens vom 16. März, publ. den 21. März 1844.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei der durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 errichteten Ersparungscasse die Zinsen vom 1. Mai d. J.

Erhöhung der Zinsen von den bei der Ersparungscasse belegten Capitalien.